

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 BJPG Prüfungsstoff

BJPG - Berufsjägerprüfungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2025

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

- a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals; Waffengesetz; Forstgesetz; Naturschutz; Landschaftspflege und Umweltschutz;
- b) Wildkunde: biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildernährung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung;
- c) Wildzählung; Abschußplanung; Jagdausübung;
- d) Waffenkunde und Gebrauch von Waffen;
- e) Erstellung und Erhaltung jagdlicher Reviereinrichtungen;
- f) forstliche Ausbildung: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik, Baukunde, Meßkunde, Holzverwertung; Forstschutz;
- g) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden;
- h) Schutz des Wildes und Jagdschutz;
- i) Jagdhundewesen;
- j) Arbeits und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 77/2008

In Kraft seit 25.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at